



**Turn- und Schützenverein
Marbach e. V.**

Mitglied im
Badischen Sportschützenverband 1862 e. V.
Sportschützenkreis „Main-Tauber“ e. V.
Badischen Sportbund e. V.
Sportkreis Tauberbischofsheim e. V.
Badischen Turnerbund e. V.
Main-Neckar-Turngau e. V.

SATZUNG

ENTWURF zur Jahreshauptversammlung

am 23.04.2022

INHALT

§ 1 Zweck des Vereins	3
§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Vereinsmittel	4
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Mitgliederversammlung	5
§ 7 Vorstand des Vereins	6
§ 8 Funktionäre	7
§ 9 Ausschuss	7
§ 10 Vereinsjugend	7
§ 11 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte	8
§ 12 Auflösung des Vereins	8
§ 13 Inkrafttreten	9

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Turn- und Schützenvereins Marbach e. V. ist die Pflege und Ausübung des Turn- und Schießsports, insbesondere durch Schaffung, Erhaltung und Betrieb von Turn- und Schießsportanlagen.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Turn- und Schützenverein Marbach e. V. ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Er wirkt allen Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer Beeinträchtigung, entgegen.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Schützenverein Marbach e. V.“; er ist beim Amtsgericht Mannheim - Vereinsregister unter der Registernummer VR 560043 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 97922 Lauda-Königshofen, Stadtteil Marbach.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Hierzu hat der Interessierte eine schriftliche Anmeldung an den Vereinsvorstand zu richten; die Anmeldung hat die Erklärung zu enthalten, dass der Interessierte als Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung einhalten wird. Über die Aufnahme des Interessierten entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch den Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung des Mitglieds,
- durch förmliche Ausschließung, über die eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu beschließen hat,
- durch Ausschließung mangels Interesses, die vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

In allen Fällen der Beendigung einer Mitgliedschaft tritt deren Wirkung mit Ablauf des 31.12. desjenigen Jahres, in dessen Verlauf die Voraussetzung der Beendigung erfüllt sein wird, ein. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Das gilt, sofern die Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds beendet wird, für die Erben des verstorbenen Mitglieds entsprechend.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, Vereinseigentum pfleglich zu behandeln, die Einrichtungen des Vereins im Sinne des Vereinszweckes zu nutzen und die Sicherheit des Turn- und Schießbetriebes zu gewährleisten.

(4) ~~Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig; das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung.~~ Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag. Soweit Abteilungen vorhanden sind, können diese zusätzliche Jahresbeiträge erheben. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

(5) Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Ehrenordnung.

§ 4 Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereins, gleich aus welcher Quelle sie stammen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Mitglieder oder sonstige Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Als eine den Zwecken des Vereins fremde Ausgabe gilt auch eine unverhältnismäßig hohe Ausgabe.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung maximal in Höhe der gesetzlichen Höhe der Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG ~~(derzeit max. 720,00 Euro jährlich)~~ erhält. ~~„deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.“~~ Deren Höhe wird im Einzelnen von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung; sie wird von sämtlichen Mitgliedern, die am Versammlungstag volljährig (§ 2 BGB) und unbeschränkt geschäftsfähig sind, gebildet (Stimmrecht). In eigener Sache ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt.
- Der Vorstand des Vereins; er besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren maximal zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Turnleiter, dem Schießleiter und dem Jugendleiter.
- Der Ausschuss; er besteht aus dem Vorstand (§ 7), den Funktionären (§ 8) und von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann dieses Amt bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch vom Vorstand besetzt werden. Die Personalunion von zwei Ämtern ist grundsätzlich zulässig. Ausgeschlossen ist die Personalunion des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Amt des Schatzmeisters.

(4) In den Vorstand kann gewählt werden, wer in der Mitgliederversammlung Stimmrecht hat. Die passive Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

(5) Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt; das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gilt hinsichtlich des Jugendleiters als dessen Bestätigung im Sinne der Jugendordnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten; sie soll im ersten Kalenderquartal stattfinden.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und – während einer Wahlperiode - deren Abberufung,
- die förmliche Ausschließung eines Mitgliedes,
- die Auflösung des Vereins,
- die Verwendung des Vereinsvermögens bzw. der Vereinsmittel ,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und die Entscheidung über dessen Entlastung.

Ferner wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Für deren Wählbarkeit und den Wahlvorgang gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes sinngemäß. Die Kassenprüfer erstellen jährlich einen Kassenprüfungsbericht fürs zurückliegende Geschäftsjahr. Der Bericht wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen; er soll eine Empfehlung enthalten, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

(3) Der Vorsitzende beruft alljährlich spätestens im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Eine rechtzeitige Einladung per Mail an die von den Mitgliedern hinterlegte E-Mailadresse ist ausreichend. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung durch einen bestimmten, schriftlich an den Vorstand zu richtenden Antrag verlangen; der Antrag muss dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin zugegangen sein.

(4) In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung, insbesondere auch bei der Ausübung des Stimmrechts, unzulässig. Dies gilt nicht, sofern ein Mitglied beruflich oder krankheitsbedingt oder

sonst aus wichtigem Grund an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann; das zu vertretende Mitglied hat in diesen Fällen den Vorstand unverzüglich schriftlich über die Verhinderung, deren Grund und die Person des Vertreters zu unterrichten. Über die Anerkennung des Verhinderungsgrundes entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie von wenigstens ~~einem Fünftel~~ 15 v. H. aller stimmberechtigten Mitglieder gebildet wird. Ist die Mitgliederversammlung danach beschlussunfähig, so wird zwei Wochen nach dem ursprünglichen Versammlungstermin eine weitere Mitgliederversammlung abgehalten, zu der nicht eingeladen werden muss. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich per Handzeichen. ~~Schriftliche, geheime Abstimmungen sind auf Antrag durchzuführen, wenn dieser Antrag von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird.~~ Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 20 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen, Mehrfachstimmen und dergleichen sind ungültige Stimmen.

(7) Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Reinschrift dieser Niederschrift ist im Vereinsheim auszuhängen. Der Aushang hat binnen eines Monats, gerechnet ab dem Versammlungstermin, zu erfolgen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Erklärung nur innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Versammlungstermin, geltend gemacht werden.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Erklärung verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten sämtliche Regelungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 7 Vorstand des Vereins

(1) Zur Wahl des Vorstandes bestellt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter. Mit seiner Bestellung verliert der Wahlleiter das passive Wahlrecht.

(2) Der Wahlleiter prüft während der Wahl laufend die Mitgliederversammlung auf ihre Beschlussfähigkeit. Der Wahlleiter fordert die Mitgliederversammlung auf, Kandidaten für die jeweiligen Vorstandsämter zu benennen. Für den Wahlvorgang gelten sämtliche Bestimmungen über

die Beschlussfassung entsprechend; sind jedoch für wenigstens ein Vorstandsamt mehrere Kandidaten nominiert worden, so wird zwingend die gesamte Wahl schriftlich und geheim durchgeführt.

(3) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest. Im Falle schriftlicher oder geheimer Wahl kann er zur Auszählung Wahlhelfer bestimmen. Diese verlieren mit der Bestimmung das passive Wahlrecht. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt. Im Anschluss daran befragt er die gewählten Kandidaten einzeln, ob diese zur Amtsübernahme bereit sind. Die Wahl ist abgeschlossen, sobald alle gewählten Kandidaten die Bereiterklärung abgegeben haben.

(4) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn und sobald er als Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Außerdem scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, wenn und sobald es seinen Rücktritt vom Vorstandsamt gegenüber den jeweils anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich erklärt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so kann der Vorsitzende ohne Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Der Vorsitzende soll hierüber Einvernehmen im Restvorstand herbeiführen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich; sie sind sämtlich einzelvertretungsberechtigt. Für die Stellvertreter gilt im Innenverhältnis, dass ihre Vertretungsberechtigung auf die Fälle und Zeiten beschränkt ist, in denen der Vorsitzende des Vorstandes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Vertretung des Vereins verhindert ist. Im Übrigen vertreten sich die Vorstandsmitglieder in Verhinderungsfällen wechselseitig nach Maßgabe des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.

(7) Nach seiner Wahl bestellt der Vorstand unverzüglich hierzu bereite Vereinsmitglieder zu Funktionären für bestimmte Geschäfte.

§ 8 Funktionäre

(1) Die mit Fachfunktionen betrauten Mitglieder versehen die in ihren Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten grundsätzlich eigenverantwortlich. Sie bestellen, wo nötig, im Einvernehmen mit dem Vorstand hierfür bereite Stellvertreter, Mannschaftsführer oder Helfer. Sie sind jedoch der Aufsicht und den Weisungen des Vorstands unterworfen. Hinsichtlich der Niederlegung der übertragenen Funktionen stehen die betreffenden Mitglieder einem ausscheidenden Vorstandsmitglied gleich.

§ 9 Ausschuss

(1) Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Der Ausschuss entscheidet durch mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassende Beschlüsse in Ausschusssitzungen, zu denen er bedarfsweise zusammentritt. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorsitzende des Vorstands soll zu den Ausschusssitzungen laden.

§ 10 Vereinsjugend

(1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung soll das Nähere zu Inhalt, Form und Organisation der Jugendarbeit im Verein regeln.

§ 11 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung zum Lastschrifteinzug der Vereinsbeiträge,
- Telefonnummern (Festnetz und Funk),
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- waffenrechtliche Erlaubnisse.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(4) Näheres über die Nutzung personenbezogener Daten, dessen Ausmaß und Umfang regelt eine vom Vorstand zu erlassene Datenschutzordnung, die der Bestätigung durch Beschluss einer Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit der in § 6 der Satzung festgelegten qualifizierten Mehrheit beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Unbeschadet des Auflösungsbeschlusses bleibt die Möglichkeit, den Verein unter den Voraussetzungen einer Vereinsgründung mit dem seitherigen Zweck fortzuführen.

~~(2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.~~
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauda-Königshofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird der Verein, unbeschadet des Auflösungsbeschlusses, unter den Voraussetzungen einer Vereinsgründung fortgeführt, so verbleibt dem fortgeführten Verein das seitherige Vereinsvermögen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Fassung der Vereinssatzung ersetzt die vorige, in der Mitgliederversammlung am ~~03.03.2001~~ 16.02.2019 beschlossene und tritt am Tage nach ihrer Registrierung beim Amtsgericht – Vereinsregister – Mannheim in Kraft.

Lauda-Königshofen, den

(Thomas König, Vorsitzender)

(Martin Köhler, Schriftführer
und stellvertretender Vorsitzender)